

Antrag

auf Förderung einer Initiative

durch die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum

Hiermit beantrage ich, _____

für _____

eine Förderung durch die Studierendenschaft der Ruhr-Universität.

Für die in der Anlage ausreichend beschriebenen Initiative benötigen wir Förderung durch die Studierendenschaft durch

() Geldmittel in Höhe von _____ €

() Sachmittel in Form von _____

() Sonstige Unterstützung in Form von _____

Die gewährten Mittel werden wie in der Anlage beschrieben verwendet.

Der AStA der Ruhr-Universität Bochum erreicht mich wie folgt:	Der AStA der Ruhr-Universität Bochum ist berechtigt die folgenden Kontaktdaten der Initiative zu veröffentlichen:
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Ich garantiere, dass ich die umseitig abgedruckte Richtlinie über die Förderung von studentischen und sonstigen Initiativen und Projekten durch die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum gelesen und verstanden habe und dass ich diese akzeptiere, insbesondere, dass die Daten wie beschrieben veröffentlicht werden.

_____, Datum _____

Ort

Datum

Unterschrift

Richtlinie

über die Förderung

von studentischen und sonstigen Initiativen und Projekten
durch die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum

§ 1 Allgemeines

Grundlage für die Förderung einer Initiative ist diese Richtlinie.

§ 2 Grundsätze für die Förderung

- (1) Die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum fördert studentische und sonstige Initiativen im Rahmen ihrer durch die Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum¹, das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen² und die HWVO NRW gegebenen Möglichkeiten nur studentische und sonstige Initiativen, welche sich für das gesellschaftliche und kulturelle Wohl der Studierendenschaft einsetzen. Dies kann geschehen durch:
 - a) Die Veranstaltung von Konzerten, Lesungen, Vorträgen, Diskussionen oder anderen Veranstaltungen, deren Hauptzielgruppe die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum ist.
 - b) Die Förderung von Belangen der Studierendenschaft durch die Bereicherung des Campuslebens für die Studierenden durch langfristige Projekte. Dies kann sein: Campusradio, Campuskino, Campussport, Campuskultur und anderes mehr.
 - c) Die Förderung der politischen und sonstigen Bildung der Studierenden der Ruhr-Universität Bochum.
 - d) Sonstige im Einzelfall zu prüfende die Studierendenschaft fördernde Maßnahmen oder Veranstaltungen.
- (2) Nach der Förderung, bei längerfristiger Förderung eventuell auch während der Förderung, legen Initiativen gegenüber der Studierendenschaft Rechenschaft darüber ab, wofür die Mittel der Förderung verwendet wurden, und wie die Förderung den Zielen der Studierendenschaft zu Gute gekommen ist.

§ 3 Antragsberechtigt

- (1) Berechtigt Förderung durch die Studierendenschaft zu beantragen sind
 - a) Initiativen, bei denen der Großteil der Mitglieder Studierende der Ruhr-Universität Bochum sind und Ziele der Studierendenschaft verfolgen beziehungsweise welche das studentische Zusammenleben an der Ruhr-Universität Bochum und ihrer Umgebung im Sinne der Studierendenschaft fördern (studentische Initiativen),
 - b) Initiativen, deren Ziele klar die Förderung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum sind oder Initiativen, welche das kulturelle Zusammenleben an der Ruhr-Universität Bochum und ihrer Umgebung im Sinne der Studierendenschaft fördern (sonstige Initiativen).
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Förderung wird nicht willkürlich erteilt.

§ 4 Beantragung einer Förderung

- (1) Initiativen, beziehungsweise eine durch diese beauftragte Person, beantragen bei dem Allgemeinen Studierenden-ausschuss der Ruhr-Universität Bochum eine Förderung in Form von Sach-, Geld- oder sonstigen Mitteln.
- (2) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind zwingend erforderlich:
 - a) eine verbindliche Erklärung der Vertreterin der Initiative, dass sie diese vertreten darf;
 - b) eine Kontaktmöglichkeit unter der die Vertreterin der Initiative oder die Initiative direkt zu erreichen ist (für diese Daten gelten die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, sie werden nach der Rechenschaftserklärung der Initiative auf Wunsch der Vertreterin sofort, ansonsten am Ende der Legislaturperiode gelöscht);
 - c) eine Informations- oder Kontaktmöglichkeit unter

welcher die Initiative für die Mitglieder der Studierendenschaft zu erreichen ist;

- d) eine ausführliche allgemeine Beschreibung der Initiative oder den Verweis zu einer öffentlichen Fundstelle einer solchen Beschreibung;
 - e) eine angemessene Beschreibung des zu fördernden Projektes, welche unter anderem die Antragstellung und Förderungswürdigkeit durch die Studierendenschaft begründet;
 - f) die Höhe der Geldsumme, die Art der Sachmittel beziehungsweise die Art sonstiger Mittel, welche benötigt wird;
 - g) die Erklärung darüber, dass die Unterzeichnende diese Richtlinie gelesen und verstanden hat und dass sie diese uneingeschränkt und als Ganzes anerkennt.
- (3) Ist einer der in Absatz 2 genannten Punkte zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht gegeben, gilt der Antrag als nicht gestellt.
 - (4) Der Antrag einer Initiative ist öffentlich zu machen, dazu ist zu veröffentlichen:
 - a) der Name der Initiative;
 - b) die Kontaktadresse, E-Mail-Adresse, Internetadresse oder Telefonnummer gemäß Abs. 2 lit. c;
 - c) der Wortlaut der ausführlichen allgemeinen Beschreibung der Initiative, gemäß Abs. 2 lit. d;
 - d) der Wortlaut der Projektbeschreibung gemäß Abs. 2 lit. e; und
 - e) die Höhe der benötigten Geldsumme bzw. die benötigten Sachmittel gemäß Abs. 2 lit. f.
 - (5) Ab einer Förderungssumme mit einem Gegenwert von mehr als 1'000 € muss, solange die Bearbeitung nicht zwingend schneller erforderlich ist, der Studierendenschaft mindestens fünf Tage die Möglichkeit gewährt werden, zu dem Förderungsantrag Stellung zu beziehen. Hierzu wird der Förderungsantrag in angemessener Weise veröffentlicht. Im Veröffentlichungszeitraum haben alle Mitglieder der Studierendenschaft die Möglichkeit gegenüber dem Finanzreferenten Stellung zum Förderungsantrag der Initiative bzw. bezüglich der Initiative zu beziehen. Eine Stellungnahme wird grundsätzlich vertraulich behandelt, jedoch kann sie auf Wunsch des Studierenden im Wortlaut mit seinem Namen und einer Kontaktinformation dem Förderungsantrag beigelegt werden.

§ 5 Förderung

- (1) Eine Förderung kann sich über Geld- oder Sachmittel, personelle oder infrastrukturelle Unterstützung sowie sonstige Mittel erstrecken.
- (2) Geldmittel werden aus dem jeweiligen Untertitel des Haushaltes für studentische Initiativen beziehungsweise sonstige Initiativen gewährt.
- (3) Sachmittel können unter anderem die Form von durch die Studierendenschaft geförderten Druckaufträgen in den Druckbetrieben des ASTAs haben, die durch die Studierendenschaft getragenen Kosten für die Sachmittel werden aus dem jeweiligen Untertitel des Haushaltes für studentische beziehungsweise sonstige Initiativen gewährt.

§ 6 Förderungsentscheid

- (1) Über die Förderung einer Initiative wird auf der nächsten ASTA Sitzung beraten, die Beratung kann in Ausnahmefällen an die nächste ASTA-Sitzung verwiesen werden.
- (2) Für die Abstimmung über den Förderungsentscheid gilt die Geschäftsordnung des ASTA.
- (3) Wurde mit einem Antrag nach dem in § 4 Absatz 5 beschriebenen Verfahren verfahren, so sind bei der Beschlussfassung die eingereichten Stellungnahmen der Studierendenschaft zu berücksichtigen. Wird der Antrag verwiesen, verlängert sich die Frist für weitere Stellungnahmen entsprechend.

¹ derzeit: Neufassung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10. Oktober 2004 (AB . Nr. 554 v. 26. Juni 2004) insbesondere §§ 2 und 3

² derzeit: Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen als Artikel 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S.90), in Kraft getreten am 10. Februar 2012 insbesondere §§ 53 bis 54